

IVW7-5625/134-01

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.04.2001  
zu Ltg.-**684/S-6/1-2001**  
E-Ausschuss

## **Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes**

# **S Y N O P S E**

St. Pölten, im Jänner 2001

# **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

## **I.**

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
6. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühl-  
gasse 28, 1060 Wien
11. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei,  
Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
12. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,  
Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
13. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter  
Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
15. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 7a,  
3109 St.Pölten
16. die NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Tor zum  
Landhaus, 3109 St.Pölten
17. den NÖ Seniorenbeirat, Abteilung Allgemeine Verwaltung, Haus 8,  
Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

An die  
Beratungsstellen aller  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

## **II. Allgemeiner Teil**

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Die Beträge in der Änderungsanordnung wären jeweils unter Anführungszeichen zu setzen.
2. Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, darf auf unser Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

### **Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)**

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG gibt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes ab.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf bestehen im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes keine Einwände erhoben werden.

### **III. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Bundesministerium für Inneres**

Bei Durchsicht der Entwurfsunterlagen fällt auf, dass dem Entwurfstext und in den Erläuterungen nur eine Änderung des § 8 Abs. 2 des NÖ Spielautomatengesetzes zu entnehmen ist, während nach der Textgegenüberstellung offenkundig auch eine Änderung des § 18 intendiert ist.